

Schutzkonzept für die Kirchengemeinden der SE Künzelsau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Seelsorgeeinheit Künzelsau
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden im Jahr 2022 gehören ca. **5100 Personen**, davon sind ca. **650 unter 18 Jahren**
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:
 - a) Verhaltenskodex
 - b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und/oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
 - c) Konkrete Fälle aus der Vergangenheit
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater/in
 - d) Haushaltsmittel
 - e) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss: Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit Künzelsau

1) Vorwort: Leitbild und Selbstverständnis unserer Seelsorgeeinheit Künzelsau

In unserer Gesellschaft werden immer noch viele Kinder und Jugendliche Opfer von sexualisierter Gewalt. So ist davon auszugehen, dass auch in unserer Seelsorgeeinheit Personen leben, die davon unmittelbar betroffen sind. Alle Personen haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. D.h. sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Deshalb haben wir dieses Schutzkonzept erarbeitet. Es soll uns helfen, Anzeichen von Missbrauch frühzeitig zu erkennen, damit wir mögliche Täter:innen abschrecken und signalisieren, dass wir wachsam sind.

Aus diesem Grund wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch bestmöglich schützen. Unser Schutzkonzept für alle Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Künzelsau fußt auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹. Wir setzen hiermit die Vorgaben um, die im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015 veröffentlicht wurden.

2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe²

Mit diesem Schutzkonzept soll sichergestellt werden, dass alle Menschen in unseren Kirchengemeinden – besonders die minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen – einen möglichst sicheren Glaubens-, Lern- und Lebensraum vorfinden, in dem ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird. Die Prävention sexuellen Missbrauchs wird somit zu einem selbstverständlichen Bestandteil der kirchlichen Arbeit und zu einem Grundprinzip unseres Handelns in allen Tätigkeitsfeldern der Kirchengemeinden.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Kirchengemeindeleitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die vereinbarten Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Seelsorgeeinheit (SE) Künzelsau sind hier für alle einzusehen und transparent nachvollziehbar. Bei möglichen Verdachtsfällen wollen und können wir so aktiv Verantwortung übernehmen.

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit in den Kirchengemeinden!

Adrian Warzecha
Leitender Pfarrer

Barbara Joos
Gewählte Vorsitzende der SE

Martin Gawel
Pastoralreferent

Barbara Schütz
KGR Vorsitzende Künzelsau

Norbert Beez
KGR Vorsitzender Amrichshausen

Martina Wick
KGR Vorsitzende Nagelsberg

¹ Siehe Anhang: Gesetzliche Grundlagen.

² Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4.

An der Erarbeitung waren folgende Personen beteiligt:

- Martin Gawel (Pastoralreferent)
- Matthias Reeken (Dekanatsjugendreferent im Dekanat Hohenlohe)
- Martina Faraone (Kirchenpflegerin der SE Künzelsau)
- Manuela Schulz (Kirchengemeinderat St. Michael Kupferzell)
- Elisabeth Fischer (Kirchengemeindemitglied St. Paulus Künzelsau)
- Dirk Elsner (Kirchengemeinderat St. Jakobus Nagelsberg)
- Lena Klemisch (DPSG Pfadfinderleiterin)

Die Kirchengemeinderäte St. Paulus Künzelsau, St. Michael Kupferzell, Mariä Geburt Amrichshausen und St. Jakobus Nagelsberg haben dieses Schutzkonzept beschlossen und in Kraft gesetzt.³

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden⁴ gehören im Jahr 2022 um die 5100 Menschen. Davon sind ca. 650 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministranten:innen in allen Kirchengemeinden
- Technikteam
- Kindergottesdienste / Familiengottesdienste
- Sternsingeraktion
- Familien-Wochenenden
- Jugendverband: DPSG Stamm Künzelsau
- Kinder- und Jugendchöre (Cantinis, Cantis I, Cantis II)
- Chor Crescendo
- Instrumentalunterricht für Kinder oder Jugendliche (einzeln, Gruppen)

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

- Besuchsdienste
- Hospizgruppe
- Trauergruppe
- Seniorenclub 60+ / Seniorennachmittage
- Seelsorgegespräche (Krankenkomunionbesuche)
- Orte des Zuhörens

³ Siehe letzte Seite.

⁴ Siehe Fußnote 1.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.⁵

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt partizipativ, die folgenden Personengruppen werden einbezogen:

- Mitarbeitende
- Gruppenleitende
- Ministranten:innen
- Katechet:innen
- Kindergottesdienstbegleiter:innen

Die folgenden Fragestellungen nehmen wir bei der Risikoanalyse in den Blick:⁶

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
- Digitalen Räumen (Whatsapp, etc.)

Für identifizierte Risikobereiche haben wir (folgende) Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer SE Künzelsau zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation (z.B. Vier-Augen-Prinzip)
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer SE Künzelsau sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Dabei sprechen wir folgende Themen an:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung

⁵ Die Risikoanalyse(n) in diesem Sinne kann auch erst nach der Verabschiedung des Schutzkonzeptes erfolgen. Dann ist ein Stichtag festzulegen, bis zu dem diese erfolgen soll.

⁶ Siehe Anlage 1 im Anhang

- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Kirchenpflege der SE. Zuständig für die pastoral Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg. Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁸ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁹ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in den Kirchengemeinden der SE beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unseren Kirchengemeinden ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (Format A2 – 3 Stunden) oder Info-Veranstaltung (Format A1 – 1,5 Stunden) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre, wenn man weiterhin im Ehrenamt oder Dienst ist.)

⁷ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

⁸ Siehe Fußnote 11.

⁹ Siehe Fußnote 11.

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen und Vereinbarungen mit dem Landkreis.¹⁰

Die Kontrolle der Nachweise für die ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt durch die Pfarramtssekretäre/innen. Sie werden zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorgehen:

In anhängender Liste¹¹ haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die das Schutzkonzept relevant ist, und die damit verbundenen Pflichten erfasst. Im Pfarrbüro wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird vom Pfarrbüro St. Paulus (zentral für alle Kirchengemeinden des SE Künzelsau) mindestens einmal jährlich aktualisiert, in der Regel zum Beginn des Schuljahres.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden zum Beginn ihrer Tätigkeit, durch einen HA dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen spätestens 10 Wochen nach Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung muss im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.¹²

Der/die Pfarramtssekretär/in des Pfarrbüros stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹³ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der/dem Pfarramtssekretär/in, oder der verantwortlichen leitenden Person (s.o.) persönlich vor oder sendet dieses in einem verschlossenen Umschlag dem Pfarrbüro zu.
- Die/der Pfarramtssekretär /in oder verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen¹⁴ beraten werden kann.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

¹⁰ Der Landkreis ist für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (StGB VIII) zuständig.

¹¹ Vgl. Anlage 3 + (Anlage 5-7 (siehe praevention.drs.de)).

¹² Anlage 10: Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, ggfs. Angepasst (siehe praevention.drs.de).

¹³ Anlage 11: Vorlage für Bescheinigung (siehe praevention.drs.de).

¹⁴ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹⁵ dokumentiert.
- Die Liste der eingesehenen und erhaltenen Unterlagen der Ehrenamtlichen wird vom Pfarrbüro geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben verschlossen aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) durchführen.

Der jeweilige Dienstvorgesetzte ist dafür verantwortlich, bei beschäftigten Mitarbeitenden, auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei Ehrenamtlichen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, für die Kontrolle der Teilnahme verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Liste¹⁶ festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventionsfortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der/dem Pfarramtssekretär/in.¹⁷

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Formate A2/A3 Fortbildung durch das Dekanat und das Jugendreferat Hohenlohe
- für jugendliche und erwachsene Ehrenamtliche: Hauptamtliche die dafür geschult und zugelassen sind Format (A1) + s.o. (A2/A3)

Beispiele:

- Offene Informationsveranstaltung (Format A1 – 1,5 Stunden) in der Kirchengemeinde/SE im Turnus.
- Schulung (Format A2 – 3 Stunden und A3 – 6 Stunden) – Fortbildung in der Kirchengemeinde/SE, die durch das Dekanat organisiert werden.

¹⁵ Anlage 12: Dokumentationsliste (siehe praevention.drs.de).

¹⁶ In Abschnitt 4.b), vgl. Anlagen 5-7 (siehe praevention.drs.de).

¹⁷ Siehe Abschnitt 4.b)

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung der DRS¹⁸,
- mit dem katholischen Jugendreferat bzw. der BDKJ-Dekanatsstelle (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB),
- Info Koop, Künzelsau (Haus am oberen Bach)

6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁹ an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen auch die „Ehrenerklärung“ des BDKJ²⁰ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es Verhaltensregeln, die das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart regelt“. Insoweit diese weitergehende Anforderungen enthalten, sind diese zu beachten.

7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

a) In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Verantwortung in der Kirchengemeinde haben der leitende Pfarrer, der/die Präventionsbeauftragte und die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, welche für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen Sorge tragen.

Wir informieren die betreffenden Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

¹⁸ Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

¹⁹ Siehe KABl. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

²⁰ Siehe bdkj.info/kinderschutz

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah (also i.d.R. innerhalb von drei Kalendertagen) bearbeitet. Damit ist der Erstkontakt mit den Betroffenen/Geschädigten gemeint, um dann über das Anliegen weitere Hilfsmaßnahmen zu regeln.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Wir ermutigen Gemeindemitglieder und Gruppen regelmäßig Feedback zu geben und zu suchen und stellen dafür geeignete Mittel zur Verfügung.
- Auswertungsrunden zwei Wochen nach der Freizeit mit den teilgenommenen Leiter:innen und den Kindern, sowie deren Eltern/sorgeberechtigten Vormund. Dies kann auch schriftlich eingeholt werden.

b) Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen können folgende Ansprechpersonen informiert werden: Die Leitung der Kirchengemeinde, (leitender Pfarrer oder KGR), eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus dem Pastoralteam und/oder die Beratungsstelle der Infokoop im Hohenlohekreis (Tel. 07940 / 939951).

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht.

Folgende Kontaktadressen gelten bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts²¹:

8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unseren Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei.

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²² in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage²³ aufgeführt und werden veröffentlicht. (Jugendamt – durch eine erfahrene Fachkraft vertreten)

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde²⁴

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden.

²¹ Siehe Anlage 13.

²² Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

²³ Siehe Anlage 13 (siehe praevention.drs.de).

²⁴ Siehe auch die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, KABl. 2020, Nr. 4.

- Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²⁵ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR. Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁶
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der leitende Pfarrer, oder ein Pfarrer im Dienst der SE Künzelsau selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschult, beratende Personen, die von der Diözese vermittelt werden,²⁷ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und/oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und/oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch, oder ggf. strafrechtlich zu handeln. Der/die zuständige Hauptamtliche wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

²⁵ Anlage 14 (siehe praevention.drs.de).

²⁶ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

²⁷ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Gebetstag 18. November

Der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Gebets- und Gedenktag, für Missbrauchsopfer am 18.11. ist eine gute Gelegenheit, das Thema aufzugreifen, indem wir zum Beispiel eine Fürbitte im Gottesdienst sprechen.

c) Wir wissen, dass es auch unter uns Menschen gibt, die von Missbrauchserfahrungen betroffen sind und unter solchen Erfahrungen leiden.

Wir stehen daher unmittelbar betroffenen Opfern sexualisierter Gewalt und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie bestmöglich auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der/die Präventionsbeauftragte kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen (alle 2-3 Jahre) auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.²⁸

c) Präventionsbeauftragte/r

Pastoralreferent Martin Gawel ist derzeit zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Seelsorgeeinheit („Präventionsbeauftragter“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat (z.Zt Januar 2023: T. Böhm).

d) Präventionsausschuss

Der KGR richtet einen Präventionsausschuss ein. Ihm gehören an:

- Hauptamtliche Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinde (Leitender Pfarrer oder von ihm Beauftragte/r)
- Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder
- Mitglieder des KGR
- Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit

Der Präventionsausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes aus.

e) Haushaltsmittel werden gewährleistet und nach Bedarf freigesetzt.

²⁸ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

f) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Gemeinsamen Ausschuss alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. **Nächster Termin: Herbst 2024.**

11)

Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Bei uns sind dies aktuell:

- DPSG

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.²⁹

**12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit**

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden veröffentlichen wir ebenfalls auf der Homepage und durch Aushang.
- Allen Kindern und Jugendlichen bieten wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung an.

²⁹ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

13) Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 19. April 2023 befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzende/r	Datum der Unterschrift
Kirchengemeinde Künzelsau	9. März 2023		
Kirchengemeinde Kupferzell	8. März 2023		
Kirchengemeinde Amrichshausen	15. März 2023		
Kirchengemeinde Nagelsberg	15. Februar 2023		

Vorsitzende/r Gemeinsamer Ausschuss der Kirchengemeinden unserer SE Künzelsau

Ort, Datum, Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Pastoralrats

Ort, Datum,

Unterschrift Ltd. Pfarrer

(ggfs. Präventionsbeauftragte vor Ort)

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (siehe praevention.drs.de)

- (1) Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
- (2) Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“
- (3) Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- (4) Vorlage: Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- (5) Übersicht: „Wer braucht was?“
Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind – zur eigenen Bearbeitung
- (6) „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KAbI. 2015, Nr. 15)
- (7) Checkliste „Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen“
- (8) Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- (9) Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- (10) Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen mit Kontaktadressen
- (11) Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- (12) Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme
- (13) Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde
- (14) Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch